Update: Tax Alerts zur US-Steuerreform

In unserem TAX WEEKLY # 51/2017 berichteten wir bereits über die wichtigsten Änderungen durch die US-Steuerreform aus Sicht von Unternehmen. Finden Sie hier ergänzend die Tax Alerts unserer US-Kollegen zu Business Provisions und den Individual Provisions.

Große Koalition: Einigung der Verhandlungsführer auf Koalitionsvertrag

Die Verhandlungsführer der Großen Koalition haben sich auf einen Koalitionsvertrag geeinigt. Aus Sicht der Unternehmen ist das Ergebnis enttäuschend, da sämtliche Ideen und Vorschläge der Wirtschaft zur Stärkung des Steuerstandorts Deutschland verworfen wurden. Sowohl die Reduzierung der Gesamtsteuerbelastung als auch der substanzbelastenden Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer und die Einführung einer umfassenden steuerlichen Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sind nicht geplant. Letztere ist lediglich für KMU vorgesehen, und auch für diesen stark eingeschränkten Unternehmenskreis steht sie unter dem allgemeinen Finanzierungsvorbehalt des Koalitionsvertrags. Die Abgeltungsteuer auf Zinserträge soll abgeschafft, eine Finanztransaktionssteuer eingeführt werden und die Regelung der Share Deals bei der Grunderwerbsteuer weiter verschärft werden. Eine zeitgemäße Reform der außensteuerlichen Hinzurechnungsbesteuerung wurde zwar aufgenommen, steht allerdings im Kontext der Missbrauchsbekämpfung.

Im Detail werden im Koalitionsvertrag die folgenden Vorhaben aufgeführt:

- Die Steuerbelastung der Bürger soll nicht erhöht werden und die kalte Progression alle zwei Jahre überprüft werden, um den Einkommensteuertarif entsprechend anzupassen.
- Insbesondere untere und mittlere Einkommen sollen beim Solidaritätszuschlag entlasten werden. Der Solidaritätszuschlag soll schrittweise abgeschafft werden. Ab dem Jahr 2021 wird mit einem deutlichen ersten Schritt im Umfang von zehn Milliarden Euro begonnen. Durch eine Freigrenze (mit Gleitzone) werden rund 90 Prozent aller Zahler des Solidaritätszuschlags vollständig vom Solidaritätszuschlag entlastet.
- Die Abgeltungsteuer auf Zinserträge soll mit der Etablierung eines funktionierenden automatischen Informationsaustausches abgeschafft und Umgehungstatbestände sollen verhindert werden.
- Eine steuerliche Forschungsförderung insbesondere für kleine und mittelgroße forschende Unternehmen soll eingeführt werden.
- Eine gemeinsame und konsolidierte Bemessungsgrundlage sowie die Einführung von Mindestsätzen bei den Unternehmenssteuern auf EU-Ebene werden unterstützt. Zusammen mit Frankreich soll hierfür eine Initiative ergriffen werden, auch um eine europäische Antwort auf internationale Veränderungen und Herausforderungen in diesem Bereich, nicht zuletzt in den USA, zu geben.

- Die Verpflichtungen aus der EU-Anti-Steuervermeidungsrichtlinie sollen „im Interesse des Standorts Deutschland“ umgesetzt werden. Ausdrücklich genannt werden eine zeitgemäße Ausgestaltung der außensteuerlichen Hinzurechnungsbesteuerung, die Anpassung der Zinsschranke und die Ergänzung von Hybridregelungen.
- Die Einführung einer substantiellen Finanztransaktionssteuer im europäischen Kontext soll zum Abschluss gebracht werden. Ausnahmen werden in diesem Zusammenhang nicht mehr genannt.
- Steuerhinterziehung, Steuervermeidung, unfairen Steuerwettbewerb und Geldwäsche sollen effizient und unbürokratisch im nationalen, europäischen und internationalen Rahmen bekämpft werden. Steuerschlupflöcher und Steueroasen werden geschlossen.
- Bemühungen für eine gerechte Besteuerung großer Konzerne, insbesondere auch der Internetkonzerne, sollen unterstützt werden. Dabei wird weiterhin auf internationalen Konsens gesetzt. Durch weltweit möglichst breite Implementierung der OECD-BEPS-Verpflichtungen sowie -Empfehlungen sollen faire steuerliche Wettbewerbsbedingungen für grenzüberschreitende unternehmerische Tätigkeiten geschafft werden.
- Maßnahmen für eine angemessene Besteuerung der digitalen Wirtschaft sollen ergriffen werden.
- Gesetzliche Regelungen zur weiteren Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges beim Handel mit Waren im Internet sollen geschaffen werden.
- Das Erhebungs- und Erstattungsverfahren bei der Einfuhrumsatzsteuer soll in Kooperation mit den Bundesländern optimiert werden.
- Die Grundsteuer soll auf eine feste Basis gestellt werden und als wichtige Einnahmequelle der Kommunen gesichert werden.
- Eine effektive und rechtssichere gesetzliche Regelung zur Beendigung von missbräuchlichen Gestaltungen bei der Grunderwerbsteuer mittels Share Deals soll geschaffen werden.
- Im Rahmen einer Wohnraumoffensive sollen u.a. auch steuerliche Anreize für freifinanzierten Wohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment gewährt werden. Dazu soll eine bis Ende des Jahres 2021 befristete Sonderabschreibung eingeführt werden. Sie beträgt zusätzlich zur linearen Abschreibung über vier Jahre fünf Prozent pro Jahr.
- Bei der pauschalen Dienstwagenbesteuerung soll für E-Fahrzeuge (Elektro- und Hybridfahrzeuge) ein reduzierter Satz von 0,5 Prozent des inländischen Listenpreises eingeführt werden.
- Für gewerblich genutzte Elektrofahrzeuge soll eine auf fünf Jahre befristete Sonder-AfA (Abschreibung für Abnutzung) von 50 Prozent im Jahr der Anschaffung eingeführt werden.

- Sämtliche aus einer Straftat erlangte Vermögenswerte und rechtswidrige Gewinne sollen konsequent eingezogen werden.
- Die Rolle des Bundeszentralamts für Steuern soll gestärkt werden. Es soll als zentrale Anlaufstelle für steuerliche Fragen und verbindliche Auskünfte von Gebietsfremden dienen.

BMF: Stand der Doppelbesteuerungsabkommen und anderer Abkommen im Steuerbereich sowie der Abkommensverhandlungen am 01.01.2018

Mit BMF-Schreiben vom 17.01.2018 wurde eine aktuelle Übersicht über den derzeitigen Stand (01.01.2018) der Doppelbesteuerungsabkommen und anderer Abkommen sowie der Abkommensverhandlungen veröffentlicht.

BMF: Neue einschränkende Verwaltungsauffassung zur Energiesteuerentlastung für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG – ohne Gesetzesänderung

Aufgrund der EuGH-Rechtsprechung zu den sog. Dual-Use-Prozessen (EuGH-Urteile C-426/12 vom 02.10.2014 und C 529/14 vom 17.12.2015) und ohne Gesetzesänderung hat die Finanzverwaltung die Voraussetzungen für die Steuerentlastung für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG entgegen dem Wortlaut des nationalen Gesetzes neu festgelegt. Vorab sei festzustellen, dass dieses Vorgehen unseres Erachtens rechtswidrig ist und dem Gewaltenteilungsgrundsatz widerspricht. Sollte § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG gegen EU-Recht verstoßen, muss der nationale Gesetzgeber tätig werden. Eine entsprechende Gesetzesinitiative ist jedoch jüngst gescheitert. Nunmehr hat lediglich das BMF mit Erlass vom 18.12.2017 die Teil-Dienstvorschrift zu § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d EnergieStG (Dual-Use (zweierlei Verwendungszweck)) bekanntgegeben. Aus der Verwaltungsanweisung ergeben sich erhebliche Einschränkungen im Vergleich zur bisher geltenden Rechtspraxis und neue Abgrenzungsprobleme für die Anlagenbetreiber. Die Neuregelung soll ab dem Antragsjahr 2018 anzuwenden sein.

Der EuGH hat mit Beschluss vom 17.12.2015 entschieden, dass das Verheizen von Energieerzeugnissen zum Überhitzen und Trocknen von Prozessdampf sowie zur thermischen Vernichtung von Abgasen keinen vom Anwendungsbereich der Energiesteuerrichtlinie ausgenommen Verbrauch zu zweierlei Verwendungszwecken darstellt. Infolge des EuGH-Beschlusses steht die europarechtliche Konformität der Steuerentlastung für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG in Frage.

Daraufhin hatte die Generalzolldirektion (GZD) mit Schreiben an alle Hauptzollämter vom 30.05.2016 mitgeteilt, dass die bisherige Auslegung zur Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG sowie die entsprechende Teil-Dienstvorschrift zur Steuerentlastung für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung (DV TAR) zunächst auch nach dem EuGH-Beschluss vom 17.12.2015 unverändert fortgelten sollten. Die abschließende Würdigung und ggf. Umsetzung

der Vorgaben aus dem EuGH-Beschluss vom 17.12.2015 sei dem parlamentarischen Verfahren vorbehalten. Die Bundesregierung hatte diesbezüglich einen Diskussionsentwurf zu einem zweiten Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes vom 22.04.2016 veröffentlicht. Demnach sollte das Verheizen von Energieerzeugnissen zur thermischen Abfall- und Abluftbehandlung nur noch begünstigungsfähig sein, sofern eine „Dual-Use"-Verwendung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 Bst. d EnergieStG vorliegt, d.h. sofern die Energieerzeugnisse gleichzeitig zu Heizzwecken und zu anderen Zwecken als zu Heiz- oder Kraftstoff verheizt werden (§ 51 Abs. 1c EnergieStG-Entwurf). Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde von der geplanten Änderung wieder Abstand genommen. Dementsprechend gilt die Steuerentlastung für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG grundsätzlich auch nach der zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Gesetzesnovelle unverändert fort. Entgegen dem Willen des Gesetzgebers soll die Rechtsanpassung nun über den Verwaltungsweg erfolgen.

Nach den Absätzen 41, 43, 44 sowie 46 bis 48 der Teil-DV zu § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d EnergieStG muss neben der energetischen Verwendung des Energieerzeugnisses zum Heizen ein zweiter Zweck hinzukommen, der darin besteht, dass das Energieerzeugnis selbst, seine chemischen Bestandteile oder dessen Verbrennungsprodukte (üblicherweise Kohlendioxid) verfahrenstechnisch bzw. chemisch für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung zwingend erforderlich sind. Dies soll lediglich der Fall sein, wenn Bestandteile des Rauchgases (bestehend in der Regel aus Kohlendioxid und Wasser in unterschiedlichem Verhältnis je nach Ausgangserzeugnis) als Verbrennungsprodukt stofflich in den zu behandelnden Abfall oder die Abluft eingehen und damit zur Beseitigung des Schadstoffpotentials beitragen oder wenn sie z. B. als notwendiger Bestandteil eines Zwischenproduktes an der Abfall- oder Abluftbehandlung beteiligt sind. Eine verfahrenstechnische bzw. chemische Erforderlichkeit für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung soll dagegen nicht vorliegen, wenn das Verbrennungsprodukt des Energieerzeugnisses nur die Funktion als Wärmeträger bzw. Transportmedium hat.

Außerdem wurde die DV TAR zum 01.01.2018 aufgehoben. Die darin festgelegten Grundsätze zum Kreis der Entlastungsberechtigten, zum Abfall- und Abluftbegriff, zur thermischen Behandlung, zu den Abgrenzungen der thermischen Abfall- oder Abluftbehandlung von anderen Verwendungszwecken der Energieerzeugnisse sowie zu den vor- und nachbereitenden Prozesse sollen jedoch sinngemäß weitergelten.

Sofern die Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG auch für das Antragsjahr 2018 weiterhin beantragt werden soll, sind die Hauptzollämter grundsätzlich angewiesen, aktualisierte Betriebserklärungen anzufordern. In diesen Erklärungen ist darzulegen, in welcher Form das Energieerzeugnis selbst, seine chemischen Bestandteile oder dessen Verbrennungsprodukte verfahrenstechnisch bzw. chemisch für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung zwingend erforderlich sind, indem sie zur Beseitigung des Schadstoffpotentials beitragen oder als notwendiger Bestandteil eines Zwischenproduktes an der Abfall- oder Abluftbehandlung beteiligt sind.

BFH: Wertaufholung im Zusammenhang mit der Gewinnübertragung nach § 6b EStG bei Veräußerung an Schwesterpersonengesellschaft

Der BFH hatte im Urteil vom 09.11.2017 (IV R 19/14) zu entscheiden, in welcher Höhe eine § 6b EStG Rücklage bei einer Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer Kapitalgesellschaft gebildet werden kann, wenn zuvor eine Teilwertabschreibung auf die Geschäftsanteile vorgenommen, eine Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung durchgeführt und die Geschäftsanteile zusammengelegt wurden.

Die Klägerin ist eine KG, an der mit 1 % die R-GmbH als Komplementärin und mit 99 % R als Kommanditist beteiligt war. Die KG war zu 50 % an der D-GmbH beteiligt, deren Stammkapital ursprünglich 800.000 DM betrug. Im Jahr 1996 nahm die Klägerin eine Teilwertabschreibung auf ihre Beteiligung an der D-GmbH um 399.750 DM auf 250 DM vor. Im Februar 1997 erwarb die Klägerin die restlichen Geschäftsanteile an der D-GmbH mit einem Nennwert von 400.000 DM zu einem Kaufpreis von 50 DM. In 1997 leistete die Klägerin eine Zahlung von 400.000 DM an die D-GmbH, die dort als Kapitalrücklage behandelt wurde und die die Klägerin als Anschaffungskosten der Beteiligung aktivierte; der Buchwert der Beteiligung wurde zum 31.12.1997 mit 400.250 DM ausgewiesen.

Im April 1998 wurden zuerst sämtliche Geschäftsanteile an der D-GmbH zu einem Geschäftsanteil in Höhe von 800.000 DM zusammengelegt und anschließend das Stammkapital der D-GmbH von 800.000 DM um 799.500 DM herabgesetzt, sodass der Nennbetrag des Anteils der Klägerin nur noch 500 DM betrug. Schließlich wurde eine Kapitalerhöhung der D-GmbH beschlossen und das Nennkapital um 599.500 DM auf 600.000 DM erhöht. Der Buchwert der Beteiligung der Klägerin an der D-GmbH wurde zum 31.12.2005 mit 307.000 EUR ausgewiesen.

Mit Vertrag vom 28.12.2006 veräußerte die Klägerin ihre Beteiligung an der D-GmbH basierend auf einem Wertgutachten zum Kaufpreis von 539.589 EUR an die E-KG, an welcher R zu 100 % beteiligt war. Ausgehend von einem Veräußerungserlös i.H.v. 539.589 EUR abzüglich eines Buchwerts von 307.000 EUR ermittelte die Klägerin einen Veräußerungsgewinn i.H.v. 232.589 EUR, den sie zu 1 % ihrer Komplementärin, zu 99 % R zuwies. Für letzteren wurde u.a. in Höhe der Gewinnzuweisung von 230.263 EUR in einer Ergänzungsbilanz ein Posten nach § 6b EStG für die Übertragung des Gewinns auf die Anschaffungskosten der Anteile an der D-GmbH durch die E-KG gebildet.

Nach einer Außenprüfung ging der Prüfer von einer Notwendigkeit einer Wertaufholung für die im Jahr 1996 vorgenommene Teilwertabschreibung der Anteile an der D-GmbH um 204.286 EUR aus, in Folge dessen der Posten nach § 6b EStG auf 28.019 EUR reduziert und der laufende Gesamthandsgewinn entsprechend erhöht wurde. Einspruch und Klage beim Finanzgericht blieben ohne Erfolg.

Nunmehr hat der BFH die Rechtsauffassung der Vorinstanz bestätigt. Zu Recht seien das Finanzamt und das Finanzgericht davon ausgegangen, dass der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile an der D-GmbH in Höhe von 204.286 EUR nicht nach § 6b EStG auf die Anschaffungskosten der Anteile durch die E-KG

übertragen werden konnte. Gemäß § 6b Abs. 10 S. 4, Abs. 2 EStG könne als Gewinn der Betrag abgezogen und übertragen werden, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Buchwert übersteige, mit dem das veräußerte Wirtschaftsgut im Zeitpunkt der Veräußerung anzusetzen gewesen wäre. Bei der erforderlichen Ermittlung des fiktiven Buchwerts seien sämtliche Bewertungsregeln des § 6 EStG zu beachten, einschließlich der Regelungen in § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 4, Nr. 2 S. 3 EStG zur Wertaufholung. Eine Wertaufholung komme aber nur insoweit in Betracht, als sich das Wirtschaftsgut noch im gleichen Umfang wie zum Zeitpunkt der Teilwertabschreibung im Betriebsvermögen befinde. Allerdings führe der Hinzuerwerb von Anteilen – im Streitjahr 1997, also ein Jahr nach der vorgenommenen Teilwertabschreibung – grundsätzlich nicht zu einer Änderung des Wirtschaftsguts „Beteiligung“, welche eine Wertaufholung insoweit ausschließen würde. Zu den Anschaffungskosten – bis zu welchen eine Wertaufholung möglich wäre – gehörten nicht nur die ursprünglichen („originären“) Anschaffungskosten, sondern u.a. auch sonstige Kapitalzuführungen durch die Gesellschafter, die auf Ebene der Kapitalgesellschaft zu offenen oder verdeckten Einlagen führten.

Eine Herabsetzung des Nennkapitals einer Kapitalgesellschaft könne nur dann zu einer Änderung der Anschaffungskosten i.S. einer Verminderung der Anteile führen, wenn es zu einer Auskehrung des Herabsetzungsbetrags an die Anteilseigner gekommen wäre, was im Streitfall zu verneinen sei. Schließlich führe die Zusammenlegung eines GmbH-Anteils mit einem weiteren GmbH-Anteil nicht dazu, dass die in diesen Anteilen enthaltenen Anschaffungskosten beseitigt oder gemindert würden. Sie setzten sich vielmehr in dem neu entstandenen Anteil fort.

BFH: Qualifikation der Einkünfte einer Personengesellschaft bei ruhendem Gewerbebetrieb

Der BFH hatte im Urteil vom 09.11.2017 (IV R 37/14) zu entscheiden, welcher Einkunftsart Einkünfte einer Personengesellschaft aus einem ruhenden Gewerbebetrieb unterliegen.

Die Klägerin ist eine KG, welche 1964 gegründet wurde. Bis zum Jahre 1977 waren nur natürliche Personen an der KG beteiligt. Am 01.01.1978 wurde die A-GmbH neue Komplementärin der Klägerin. Im September 1982 trat die A-GmbH aus der Klägerin aus. Seitdem sind wiederum nur noch natürliche Personen Gesellschafter der Klägerin.

Die Klägerin war bis zum Ende des Jahres 1966 als Bauträgerin und Grundstückshändlerin tätig. Im Jahr 1967 errichtete sie ein Seniorenwohnheim, das langfristig vermietet wurde. Im selben Jahr wurden die Bautätigkeiten der Klägerin vollständig eingestellt. Seit Beginn des Jahres 1968 verwaltete und nutzte sie nur noch ihr eigenes Grund- und Kapitalvermögen. In den Jahren 1995 bis 2002 nahm die Klägerin zudem verzinsliche Darlehen auf und reichte die Mittel an verbundene Unternehmen weiter. Die Mieterin des Seniorenwohnheims kündigte den Mietvertrag zum 31.12.2002. Da die Immobilie nicht anderweitig zu vermieten war, wurde sie im Oktober 2004 veräußert.

Im Streitjahr 2003 stellte das Finanzamt, wie in den Vorjahren, die Einkünfte der Klägerin aus Gewerbebetrieb erklärungsgemäß unter Vorbehalt der Nachprüfung fest. In der Steuererklärung für das Jahr 2004 gab die Klägerin an, dass sie ausschließlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt habe, denn seit dem 01.01.2003 sei die Verwaltung fremden Vermögens eingestellt worden.

Nach einer Außenprüfung vertrat das Finanzamt dem Prüfer folgend zunächst die Auffassung, dass die Klägerin zum 31.12.2003 eine Betriebsaufgabe erklärt habe und erließ einen geänderten Gewinnfeststellungsbescheid für 2003. Aufgrund des Einspruchs der Klägerin änderte das Finanzamt den Gewinnfeststellungsbescheid 2003 dahingehend, dass kein Aufgabegewinn mehr festgestellt wurde. Im Übrigen wies es den Einspruch als unbegründet zurück.

Das Finanzgericht wies die Klage, mit der die Klägerin weiterhin die Feststellung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung begehrte, als unbegründet ab. In der Revision machte die Klägerin geltend, dass das Finanzgericht § 16 Abs. 3 S. 1 EStG unzutreffend angewendet habe. Sie – die Klägerin – habe ihre gewerbliche Tätigkeit schon zum 01.01.1968 aufgegeben, weil sie fortan nur noch ihr eigenes Grund- und Kapitalvermögen verwaltet habe. Einer ausdrücklichen Aufgabeerklärung habe es für die Annahme einer Betriebsaufgabe zum 31.12.1967 nicht bedurft. Hilfsweise sei es jedenfalls zum 30.09.1982 durch Austritt der A-GmbH aus der Klägerin zum Wegfall der Voraussetzungen der gewerblichen Prägung und infolgedessen zur Betriebsaufgabe i.S.d. § 16 Abs. 3 S.1 EStG gekommen.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz bestätigt. Zu Recht habe das Finanzgericht entschieden, dass die Einkünfte der Klägerin im Streitjahr 2003 als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu qualifizieren seien. Der Gewerbebetrieb der Klägerin sei im Streitjahr lediglich unterbrochen gewesen und habe geruht. Von einer Betriebsaufgabe seitens der Klägerin könne indessen nicht ausgegangen werden. Einer Betriebsaufgabe stehe bereits entgegen, dass die Klägerin jederzeit in der Lage gewesen sei, den Betrieb als Grundstückshändlerin wieder aufzunehmen. Werde eine originär gewerbliche Tätigkeit nicht aufgegeben, sondern nur zum Ruhen gebracht, stellten auch die Einkünfte aus dem ruhenden Gewerbebetrieb weiterhin originär gewerbliche Einkünfte dar. Daraus folge für den Streitfall, dass die Einkünfte aus der Vermietung des Seniorenwohnheims mangels einer wirksam gegenüber dem Finanzamt erklärten Aufgabe der originär gewerblichen Grundstückshändlertätigkeit auch im Streitjahr originär gewerbliche Einkünfte der Klägerin seien.

Unzutreffend sei überdies die von der Klägerin vertretene Auffassung, wonach durch den Austritt der A-GmbH aus der Klägerin am 30.09.1982 die Voraussetzungen der gewerblichen Prägung wegegefallen seien und es infolgedessen zur Betriebsaufgabe i.S.d. § 16 Abs. 3 S.1 EStG gekommen sei. Die Klägerin verkenne, dass eine GmbH & Co. KG mit originär gewerblichen Einkünften gerade nicht die Voraussetzungen einer gewerblich geprägten Personengesellschaft i.S.d. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG erfüllen könne. Denn Bestandteil der Definition einer gewerblich geprägten Personengesellschaft sei die Erzielung nicht (originär) gewerblicher Einkünfte.

BFH: Verlängerte Festsetzungsfrist auch bei Steuerhinterziehung durch Miterben

Die Festsetzungsfrist aufgrund einer Steuerhinterziehung verlängert sich bei einem Erbfall auch dann, wenn der demenzerkrankte Erblasser ausländische Kapitaleinkünfte nicht erklärt, jedoch ein Miterbe von der Verkürzung der Einkommensteuer wusste und selbst eine Steuerhinterziehung begeht. Wie der BFH mit Urteil vom 29.08.2017 (VIII R 32/15) entschieden hat, wirkt die Verlängerung der Festsetzungsfrist auf zehn Jahre dabei auch zu Lasten des Miterben, der von der Steuerhinterziehung keine Kenntnis hat.

Im Streitfall war die Klägerin gemeinsam mit ihrer Schwester Erbin ihrer verstorbenen Mutter. Die Erblasserin hatte in den Jahren 1993 bis 1999 Kapitaleinkünfte im Ausland erzielt, die sie nicht in ihren Einkommensteuererklärungen angegeben hatte. Seit 1995 war sie aufgrund einer Demenzerkrankung nicht mehr in der Lage, wirksame Einkommensteuererklärungen abzugeben. Die Steuererklärungen der Erblasserin waren unter Beteiligung der Schwester der Klägerin (Miterbin) erstellt worden. Dieser war spätestens ab Eintritt des Erbfalls bekannt, dass die Mutter (Erblasserin) ihre Kapitaleinkünfte in den Einkommensteuererklärungen zu niedrig angegeben hatte. Das Finanzamt erließ gegenüber der Klägerin als Gesamtrechtsnachfolgerin der Erblasserin geänderte Einkommensteuerbescheide, in denen es die Steuer für die nicht erklärten Zinsen nachforderte.

Der BFH hat die Revision der Klägerin, soweit sie zulässig war, als unbegründet zurückgewiesen. Zunächst hat er klargestellt, dass die Erben als Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers gemäß § 1922 Abs. 1 BGB auch dessen Steuerschulden „erben“; denn gemäß § 1967 BGB haften die Erben für die Nachlassverbindlichkeiten. Dies gilt gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 AO auch für die Steuerschulden. Auf die Kenntnis von der objektiven Steuerverkürzung des Erblassers kommt es nicht an, sondern nur auf die Höhe der entstandenen Steuerschuld. Mehrere Erben haften als Gesamtschuldner. Dies bedeutet, dass das FA im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens jeden Erben für die gesamte Steuerschuld des Erblassers in Anspruch nehmen kann.

War der Erblasser zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung aufgrund einer Demenzerkrankung geschäftsunfähig i.S. des § 104 Nr. 2 BGB, ist seine Steuererklärung zwar unwirksam. Dies hat auf die Höhe der gesetzlich entstandenen Steuer jedoch keine Auswirkung. Erfährt ein Erbe vor oder nach dem Erbfall, dass die Steuern des Erblassers zu niedrig festgesetzt wurden, ist er auch in diesem Fall nach § 153 Abs. 1 S. 2 AO verpflichtet, die (unwirksame) Einkommensteuererklärung des Erblassers zu berichtigen. Unterlässt er dies, begeht er eine Steuerhinterziehung.

Diese Steuerhinterziehung führt dazu, dass sich bei allen Miterben die Festsetzungsfrist für die verkürzte Steuer nach § 169 Abs. 2 S. 2 AO auf zehn Jahre verlängert. Wie der BFH hervorhebt, trifft dies auch den Miterben, der weder selbst eine Steuerhinterziehung begangen hat noch von dieser wusste.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 02.02.2018

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-660/16 und C-661/16	30.01.2018	Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 65 – Anzahlung – Vorsteuerabzug – Unsicherheit über den Eintritt des Steuertatbestands – Art. 184 bis 186 – Berichtigung von Vorsteuerabzügen – Erstattung zu Unrecht gezahlter Mehrwertsteuer – Nationale Verfahren

Alle am 31.01.2018 / 07.02.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
I R 53/15	27.09.2017	Keine Rückstellung für sog. Nachteilsausgleich bei Altersteilzeit nach § 5 Abs. 7 TV ATZ - Anwendung der aktuellen Pauschalwerttabelle zur Bemessung von Jubiläumsrückstellungen
IV R 19/14	09.11.2017	Gewinnübertragung nach § 6b EStG: Veräußerung an Schwesterpersonenge-sellschaft, Kürzung um fiktive Wertaufholung
VIII R 32/15	29.08.2017	Verlängerte Festsetzungsverjährung bei Steuerhinterziehung eines Miterben siehe auch: Pressemitteilung Nr. 7/18 vom 7.2.2018
II R 40/15	24.10.2017	Berücksichtigung von Sanierungskosten in einem Sachverständigengutachten
IV R 37/14	09.11.2017	Einkünfte aus ruhendem Gewerbebetrieb - Qualifikation der Einkünfte einer Personengesellschaft

Alle am 31.01.2018 / 07.02.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
III R 6/17	13.09.2017	Festsetzungsverjährung bei leichtfertiger Steuerverkürzung nach fehlerhafter öffentlicher Zustellung
IV R 33/14	30.11.2017	Zur Teilbestandskraft eines Gewinnfeststellungsbescheids
IX R 29/16	11.10.2017	Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften - Feststellung der Krise - Kündigungsmöglichkeit - Rechtszustand vor MoMiG

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
IX R 15/17	11.10.2017	Änderungsmöglichkeit des bestandskräftigen Einkommensteuerbescheides als Voraussetzung für den erstmaligen Erlass eines Verlustfeststellungsbescheides - Unterlassener Antrag auf Verlustfeststellung - Verfassungsmäßigkeit von § 52 Abs. 25 Satz 5 EStG i.d.F. des JStG 2010
X B 106/17	12.12.2017	Unwirksamkeit einer Klagerücknahme
VIII R 48/14	12.07.2017	Ermittlung der Emissionsrendite bei absolutem Zinsbetrag und festgeschriebener Laufzeit
II R 26/15	06.12.2017	Grundsteuerbefreiung bei Öffentlich Privater Partnerschaft
VI B 21/17	11.12.2017	Zur Rüge der rechtswidrigen Ablehnung eines PKH-Antrags im NZB-Verfahren
IX S 26/17	09.01.2018	Vertretungszwang bei Anhörungsrüge
IX R 10/17	11.10.2017	Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung bei Veräußerung einer Immobilie vor dem 1. Januar 1999
VI B 53/17	08.12.2017	Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung - Klärungsfähigkeit einer Rechtsfrage - Pflicht zur Einholung eines Zweitgutachtens
VI B 75/17	11.12.2017	Ehrenamtliche Nebentätigkeit - Keine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG bei schädlichem Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Haupttätigkeit
VI B 45/17	29.11.2017	Steuerfreiheit für Zuschläge zur Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
IV R 22/15	30.11.2017	Betriebliche Veranlassung einer Grundschuldbestellung
IX R 2/17	11.10.2017	Schlichter Änderungsantrag nach Einspruchsentscheidung innerhalb der Klagefrist - Zeitpunkt der Überprüfung einer Ermessensentscheidung bei Ermessensreduzierung auf Null
X B 91/17	04.12.2017	Mitwirkung eines abgelehnten Richters an einer mündlichen Verhandlung - Verletzung rechtlichen Gehörs durch Überraschungsentscheidung
XI R 23/16	30.08.2017	Vergütungsverfahren; vorzulegende Belege (Rechtslage vom 1. Januar 2010 bis 29. Dezember 2014) - Parallelentscheidung zu BFH-Urteil vom 30.8.2017 XI R 24/16

Alle bis zum 07.02.2018 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
IV B 5 - S 1300/07/10087	05.02.2018	Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen nach § 138 Absatz 2 und § 138b AO in der Fassung des Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes (StUmgBG)
2018/0005519	01.02.2018	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2018
IV B 6 - S 1315/13/10021 :050	01.02.2018	Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz - FKAustG; Bekanntmachung einer vorläufigen Staatenaustauschliste im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zum 30. September 2018
IV C 6 - S 2177/13/10002	24.01.2018	Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte/erster Tätigkeitsstätte und Familienheimfahrten; Nutzung von Brennstoffzellenfahrzeugen
III C 3 - S 7329/17/10001	22.01.2018	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, Gesamtübersicht für das Jahr 2017

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Rötelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt
Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.